

RS Vwgh 2022/4/20 Ra 2019/06/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/06/0046

Rechtssatz

Bei der Frage, ob im konkreten Fall ein einheitliches Bauvorhaben vorliegt, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung könnte in diesem Zusammenhang nur dann vorliegen, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre, was in den Zulässigkeitsgründen der Revision aufzuzeigen wäre (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 28.9.2021, Ra 2020/05/0111 oder auch 11.1.2022, Ra 2021/05/0182, jeweils mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019060045.L01

Im RIS seit

23.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>